

wichtige Leitungsinstrumente dar. Die Qualität der Beschlüsse beeinflusst maßgeblich die Ergebnisse, die bei ihrer Durchführung erreicht werden. Die Beschlüsse müssen den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen der Volksvertretungen und der übergeordneten Räte entsprechen, die vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel berücksichtigen und konkrete Aufgaben sowie die Termine für deren Erfüllung festlegen. Die Räte fassen eine Vielzahl von Beschlüssen zur Gestaltung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Territorium. Sie erteilen Genehmigungen, Erlaubnisse und Auflagen oder verpflichten andere staatliche Organe sowie Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger im Rahmen ihrer Kompetenz zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Die Beschlüsse der Räte dienen sowohl der Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben als auch der Verwirklichung einer leistungsorientierten und bürgernahen Kommunalpolitik.

Die Entscheidungskompetenz der Räte ist grundsätzlich im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen geregelt. „Die Räte haben das Recht, entsprechend dem demokratischen Zentralismus in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gegeben ist“ (§9 Abs. 3 GöV). Darüber hinaus ist die Entscheidungskompetenz der Räte in einer Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften geregelt, wie in der Wohnraumlenkungs-VO, der VO über Bevölkerungsbauwerke, in Ordnungsstrafbestimmungen.

Die Beschlüsse der Räte betreffen z. B.: die Planung der ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen; den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens; die bessere Auslastung der Grundfonds; die Durchführung von Investitionen und die Standortverteilung der Produktivkräfte; Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen; die Entwicklung der Infrastruktur und des Siedlungswesens; die Haushalts- und Finanzwirtschaft; die Leitung und Planung des Handels, der Versorgung und Dienstleistungen; den Städtebau und das örtliche Bauwesen sowie die Wohnungspolitik; die Land- und Nahrungsgü-

terwirtschaft; den örtlichen Verkehr und die Wasserwirtschaft; die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur; das Bildungswesen und die staatliche Jugendpolitik; die Kultur, die Körperkultur und den Sport; das Erholungswesen und den Tourismus; die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung; die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Organisation der Zivilverteidigung.

Die Beschlüsse der Räte sind hinsichtlich ihres Inhalts außerordentlich vielgestaltig. Die Mehrzahl von ihnen ist aufgabenstellender Natur. Sie betreffen zumeist die Vorbereitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne sowie der Haushaltspläne, die von den zuständigen Volksvertretungen beschlossen werden. Dabei ist zu beachten, daß die Räte nicht nur für ihre eigenen Beschlüsse, sondern auch für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretungen verantwortlich sind (§8 GöV). Sie bereiten einerseits die Beschlüsse der Volksvertretung gemeinsam mit den ständigen Kommissionen vor und fassen andererseits eigene Beschlüsse zur Verwirklichung von Beschlüssen der Volksvertretung.

Analysen über die Beschlußpraxis örtlicher Räte besagen, daß die Zahl der von den Räten der Bezirke und Kreise gefaßten Beschlüsse relativ groß ist. Es überwiegen Beschlüsse zur Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie zur Planerfüllung in den dem Rat unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen. Durch komplexe Behandlung der Probleme und genaue Beachtung der Entscheidungskompetenz des Rates und der Ratsmitglieder kann die Zahl der Beschlüsse verringert werden. Eine solche Reduzierung kann auch erreicht werden, wenn mehr Beschlüsse mit langfristigem Charakter an Stelle einer zu großen Zahl operativer Entscheidungen gefaßt werden.

Wichtig für die Qualität der Beschlüsse ist die richtige Beachtung gesamtstaatlicher Erfordernisse, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die Nutzung der modernen Informationstechnik sowie die rechtzeitige Abstimmung mit denjenigen, auf die sich die Beschlüsse auswirken. Praktische Erfahrungen besagen, daß noch erhebliche Reserven bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Beschlüsse örtlicher Räte bestehen. Das betrifft vor allem die schnellere Überwindung nicht gerechtfertigter Niveauunterschiede durch exakten Leistungsvergleich, die rasche-